

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Johann Neumüller GmbH;  
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-  
platz und Gleisgruppe 2**

## **TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Verfasser:  
Mag. Christian Gilli**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-82

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecolpus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

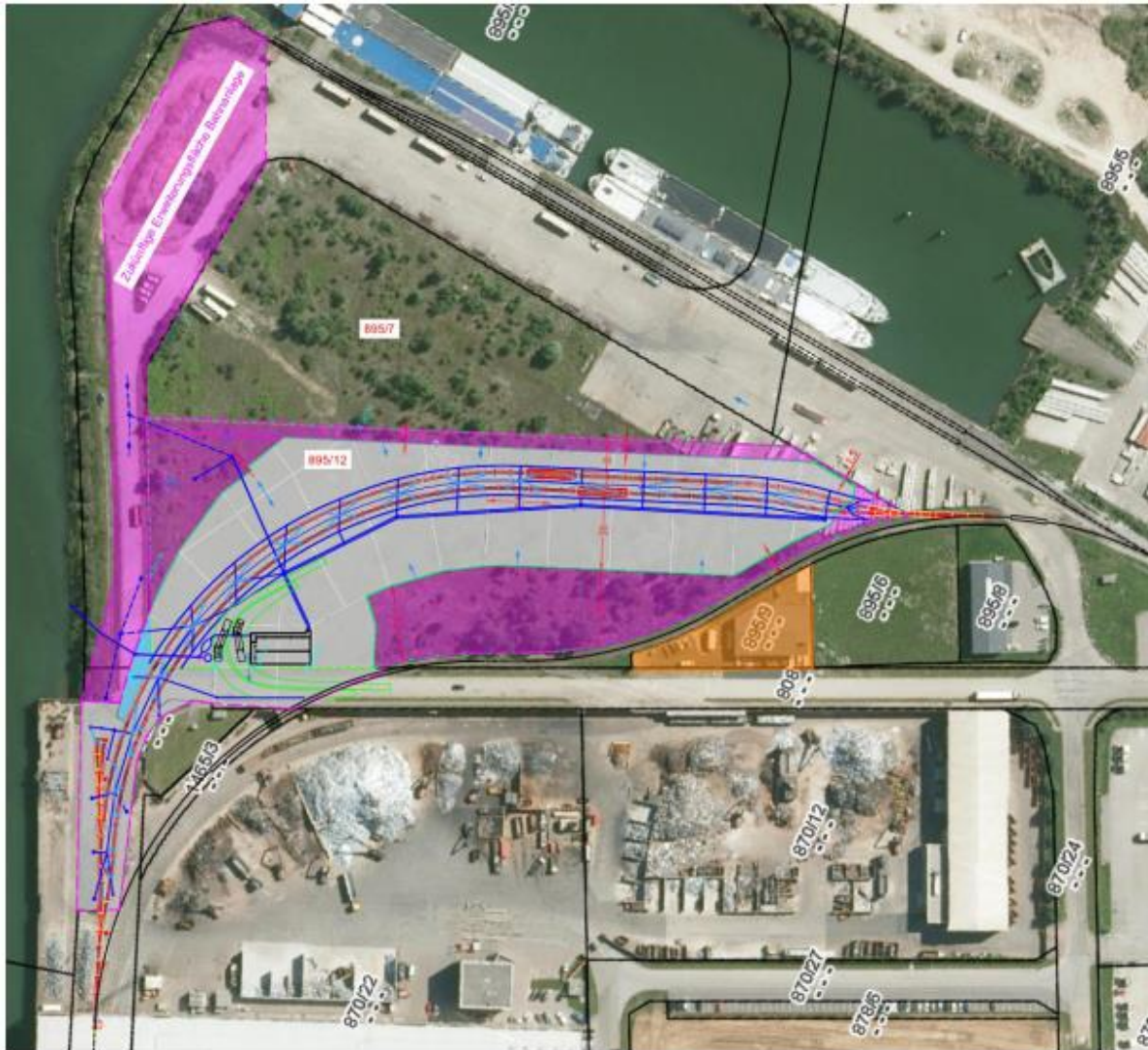
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m<sup>2</sup>,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:




- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

-  Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
-  Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand)
-  Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben (Lagerausbau und Gleisgruppe 2)

-  Geplante Nutzungsänderung
-  Bestehende Bahnanlage
-  Bahnanlage - Gleisgruppe 1
-  Begrenzung Projektbereich

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Für die Erstellung des Gutachtens wurden folgende Kapitel der UVE bzw. des Projekts herangezogen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung C.01.101
- Vorhabenübersicht - technische Grundlagen
- Übersichtslageplan Ausbaustufen Bahnterminal
- Übersichtslageplan Lagerlayout - Schrottlagerplatz-neu
- Fachbeitrag B.04.101 Bauphase
- Fachbeitrag C.06.101 Schalltechnik
- Fachbeitrag C.08.101 Erschütterungen und Sekundärschall
- Fachbeitrag C.09.101 Biologische Vielfalt einschließlich der Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume
- Fachbeitrag C.07.101 Lufttechnik

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: B/LU

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe

##### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Die durch das Projekt beanspruchten Flächen innerhalb des Hafengeländes sind im Bestand durch Planieren, Schottern und Asphaltieren stark anthropogen überprägt. Die Widmung sämtlicher Flächen ist als Bauland Industriegebiet bzw. Betriebsbaugelände verordnet. Weder auf der Eingriffsfläche noch in der unmittelbaren Umgebung sind natur- schutzfachlich relevanten Lebensräume vorhanden, gleiches gilt die Pflanzen- und Tierarten.

##### **Gutachten:**

Mögliche indirekte Projektauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind potentiell sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durch gas- und partikelförmige Schadstoffemissionen denkbar.

In der Bauphase sind Emissionen durch den Einsatz von Arbeitsmaschinen und durch Manipulationstätigkeiten auf einen kleinen Bereich begrenzt und finden ausschließlich innerhalb des Hafen- bzw. Betriebsgeländes statt. Relevante Immissionszusatzbelastungen durch die Bautätigkeiten können ausgeschlossen werden.

In der Betriebsphase ist für die ermittelte Zusatzbelastung außerhalb des Wirtschaftsparks im Fachbeitrag C.07.101 Lufttechnik ausgewiesen, dass diese im vernachlässigbar geringen bis irrelevanten Bereich liegt.

Im Fachbeitrag C.09.101 Biologische Vielfalt einschließlich der Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ist folgender Maßnahmenvorschlag zur Eingriffsreduzierung und -kompensation enthalten:

- Vor Baubeginn: Störungsmaßnahmen bzw. Vergrämungsmaßnahmen um das Bau-  
feld als Brutplatz so unattraktiv wie möglich zu halten (etwa Vegetationskontrolle,  
akustische Störmaßnahmen, oder Flatterbänder an schmale Pfähle gebunden ent-  
lang / im Bau- und Ähnliches)
- Gebüsch- bzw. säulenförmige Gehölzgruppe im Endbereich des Stichgleises  
(Gleisgruppe 2) soweit aus Sicht der Stand- und Arbeitssicherheit möglich; Konkre-  
tisierung im Laufe der Bauphase und in Abstimmung mit der Bahn- und Bautechnik.  
Gehölzpflanzung gemäß Leitfaden und Artenliste zur Verwendung gebietseigener -  
[https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Gebietseigene-Gehoelze-Leitfaden-  
Artenliste.html](https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Gebietseigene-Gehoelze-Leitfaden-Artenliste.html))
- Anschüttungsbereiche im Bereich des Stichgleises (Gleisgruppe 2): Rohboden be-  
lassen und Neophytenmanagement in der Bauphase

Zu 1.:

Die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird durch Luftschad-  
stoffe aus dem Vorhaben in einem vernachlässigbarem Ausmaß beeinflusst.

Zu 2.:

Die Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als nicht erheblich bewertet.

Zu 3:



Ja.

Zu 4:

Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele wird aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.

Zu 5:

Ausreichend.

Zu 6:

Keine.

**Auflagen:**

Keine.

**Risikofaktor 22:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkung

**Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die durch das Projekt beanspruchten Flächen innerhalb des Hafengeländes sind im Bestand durch Planieren, Schottern und Asphaltieren stark anthropogen überprägt. Die Widmung sämtlicher Flächen ist als Bauland Industriegebiet bzw. Betriebsbaugebiet verordnet. Weder auf der Eingriffsfläche noch in der unmittelbaren Umgebung sind natur- schutzfachlich relevanten Lebensräume vorhanden, gleiches gilt die Pflanzen- und Tierarten.

### **Gutachten:**

Im Fachbeitrag Schalltechnik C.06.101 wird aufgezeigt, dass in der Bauphase der sogenannte „planungstechnische Grundsatz“ weit unterschritten wird. Die Immissionen und daraus abgeleitet die Beurteilungspegel der schalltechnisch ungünstigsten Bauszenarios liegen weit unter dem Grenzwert von 55 dB.

In der Betriebsphase wird es im Tagesdurchschnitt durch eine Erhöhung der Einzelereig- nisse lauter, die Einzelereignisse selbst werden aber nicht lauter, die Geräuschcharakteristik verändert sich somit nicht. Die gilt sowohl für das Betriebsgelände inkl. Bahnterminal selbst als auch für den direkt angrenzenden Raum im Hafengelände sowie entlang der Nebenbahn.

Zu 1.:

Die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird durch Lärmeinwir- kung aus dem Vorhaben in einem vernachlässigbarem Ausmaß beeinflusst.

Zu 2.:

Die Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als nicht erheblich bewertet.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele wird aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.

Zu 5.:

Ausreichend.

Zu 6.:

Keine.

**Auflagen:**

Keine.

**Risikofaktor 23:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
  - a. Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
  - b. Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
  - c. Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
  - d. Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets?
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht?
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht?
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Die durch das Projekt beanspruchten Flächen innerhalb des Hafengeländes sind im Bestand durch Planieren, Schottern und Asphaltieren stark anthropogen überprägt. Die Widmung sämtlicher Flächen ist als Bauland Industriegebiet bzw. Betriebsbaugelände verordnet. Weder auf der Eingriffsfläche noch in der unmittelbaren Umgebung sind naturschutzfachlich relevanten Lebensräume vorhanden, gleiches gilt die Pflanzen- und Tierarten.

**Gutachten:**

Das Vorhaben kommt ausschließlich innerhalb des Industrie- und Wirtschaftsverbundes der ecoplus Hafengesellschaft und somit im bereits bestehenden Betriebs- und Industriegebiet zu liegen. Die beanspruchten Flächen im Bestand sind versiegelt oder zumindest anthropogen stark überprägt und bieten diese in ihrer derzeitigen Ausprägung keine naturschutzfachlich relevanten Lebensräume oder Strukturelemente.

Die für die Errichtung benötigten Baustelleneinrichtungsflächen und vorübergehenden Parkplatzflächen kommen großteils auf versiegelte bzw. teils versiegelte, verdichtete Flächen zu liegen (vgl. Fachbeitrag B.04.101 Bauphase).

Es lässt sich aus Sicht des Naturschutzes folgern, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder in der Bau- noch in der Betriebsphase relevante Lebensräume und bedrohte Arten direkt betroffen sind.

Das betroffene Hafengelände ist bereits im Bestand durch (Lärm-)Schutzwände umgeben bzw. durch die Kaimauern zur Donau und dem Ennsfluss geprägt. Eine Änderung durch eine mögliche Trennwirkung des Vorhabens (Zerschneidung von Lebensräumen oder Migrationsachsen) kann folglich nicht eintreten.

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Nein.

Kleinklima, Bodenbildung, Oberflächenform und Wasserhaushalt auf der Eingriffsfläche sind bereits aktuell anthropogen stark überprägt und werden durch das Projekt nicht maßgeblich gestört.

Gleiches gilt für Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Seltene, gefährdete oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden und aufgrund der Habitat- ausstattung auch nicht zu erwarten. Ausstrahlwirkungen auf im Umfeld der Eingriffsfläche potentiell vorhandene seltene, gefährdete oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten werden als vernachlässigbar beurteilt.

Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten wird bei Projektumsetzung nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu 3:

Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete finden sich mit dem Europaschutzgebiet Machland-Nord (FFH-Gebiet, AT3132000) und Europaschutzgebiet Unteres Steyr- und Ennstal (FFH-Gebiet, AT3137000) ca. 4 km in östlicher bzw. ca. 2,3 km in südwestlicher Richtung.

Ausstrahlwirkungen auf diese Europaschutzgebiete sind auszuschließen weshalb das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Zu 4:

Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten werden durch das Vorhaben nicht verwirklicht.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Obsolet, siehe zu 4 + 5.

Zu 7:

Ausreichend.

Zu 8:

Keine.

**Auflagen:**

Keine.

**Risikofaktor 24:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

**Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Die durch das Projekt beanspruchten Flächen innerhalb des Hafengeländes sind im Bestand durch Planieren, Schottern und Asphaltieren stark anthropogen überprägt. Die Widmung sämtlicher Flächen ist als Bauland Industriegebiet bzw. Betriebsbaugebiet verordnet. Weder auf der Eingriffsfläche noch in der unmittelbaren Umgebung sind natur-schutzfachlich relevanten Lebensräume vorhanden, gleiches gilt die Pflanzen- und Tierarten.

**Gutachten:**

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen maßgeblichen Änderungen im Hinblick auf visuelle Störungen (Licht) im Vergleich zum Ist-Zustand.

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Es sind keine mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Ja.

Zu 5:

Die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele wird aus fachlicher Sicht als vernachlässigbar bewertet.

Zu 6:

Ausreichend.

Zu 7:

Keine.

**Auflagen:**

Keine.

**Datum: 06.02.2025**

**Unterschrift: Mag. Christian Gilli**